

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Spiel- und Sportverein Gristede 1974 e.V. - im folgenden "SSV" genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Mitgliedern, die Sport betreiben oder Leibesübungen pflegen oder fördern.

Der SSV hat seinen Sitz in Gristede und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

## **§ 2 Zweck**

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Jugendpflege. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SSV ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
4. Der SSV ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 - 79 BGB.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Erwachsene ab 18 Jahre
2. Jugendliche 15 - 17 Jahre
3. Kinder bis 14 Jahre
4. Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme in den SSV entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller den Grund der Ablehnung mitzuteilen.

Durch die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschlossen werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden und sozialen Fällen eine Beitragserleichterung vornehmen.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem SSV
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder
  - b) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form.

Ein satzungsgemäßer Austritt liegt vor, wenn schriftlich fristgemäß vier Wochen vor Quartalsende gekündigt wird.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. während der angesetzten Übungsstunden von allen Einrichtungen des SSV Gebrauch zu machen;
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den SSV zu verlangen;
3. die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Zur Durchführung der Aufgaben des SSV und zur Deckung der Kosten werden von den Mitgliedern des SSV Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur pünktlichen Beitragszahlung;
2. die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Verbände und des SSV zu befolgen, sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen;
3. zur Mitarbeit und Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins;
4. die Interessen des SSV wahrzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des SSV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Sportausschuss
5. die Fachabteilungen
6. die Jugendversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt.

Zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens eine Woche vorher durch Anzeige in der Ammerland-Ausgabe der Nordwest-Zeitung eingeladen werden.

Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Vertreter/-in im Amt ein. Es muss eingeladen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes und der Fachabteilungen
4. Bericht des/der Geschäftsführers/-in und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/-in
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Neuwahlen der Kassenprüfer/-in
8. Behandlung von Anträgen

Die Punkte 3 - 7 sind nur für die Jahreshauptversammlung bindend vorgeschrieben. Die Tagesordnung kann erweitert werden. Anträge auf Erweiterung müssen vor Versammlungsbeginn gestellt werden.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Der/die Kassenprüfer/-in werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl muss angenommen werden. Es amtieren immer zwei Kassenprüfer, möglichst eine Frau und ein Mann. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines/einer neuen Kassenprüfers/-in.

## **§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand**

### **1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/-in
4. dem/der Sportwart/-in
5. dem/der Jugendwart/-in
6. dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit

### **2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

1. der/die Vorsitzende,
2. der /die stellvertretende Vorsitzende sowie
3. der/die Geschäftsführer/-in,

die jeder allein vertretungsberechtigt sind.

### **3. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand
2. den Abteilungsleitern/-innen

### **4. Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der Neu- oder Wiederwahl.**

Die Abteilungsleiter/-innen werden einmal jährlich von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Weisungen und im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr, der erweiterte Vorstand nach Bedarf. Der /die 1. Vorsitzende bzw. Vertreter/-in leitet die Sitzungen der Vereinsorgane mit Ausnahme der Sportausschusssitzungen, der Sitzungen der Fachabteilungen und der Jugendversammlung.

### **5. Rechte und Pflichten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes:**

1. Beschlussfassung über Maßnahmen und Ordnungen, die das Vereinsinteresse und die Sportanlagen betreffen.
2. Weisungsbefugnisse an die Abteilungen, wobei deren Selbstverwaltung für den Sportbetrieb zu respektieren ist.
3. Unterstützung der Abteilungen bei Erstellung und Unterhaltung von Sportanlagen.
4. Durchführung der für den Verein erforderlichen Versicherungen und Zahlungen an die Sportbünde.
5. Soziale Angelegenheiten.
6. Der/die Vorsitzende oder ein(e) von ihm/ihr bestimmter Vertreter/-in des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen im Verein vorkommenden Sitzungen und Versammlungen.
7. Der Vorstand kann zu allen Sitzungen und Versammlungen beratende Mitglieder hinzuziehen.
8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt.

## **§ 11 Der Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dem/der Sportwart/-in, den Abteilungsleitern/-innen und den Übungsleitern/-innen. Der Sportausschuss regelt den Übungsbetrieb und die sportlichen Belange der aktiven Sportler/-innen. Er setzt im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand die Übungsstunden fest und ist für den Zustand von Geräten und Anlagen verantwortlich. Der Vorstand unterstützt ihn dabei.

Der/die Sportwart/-in leitet die Sportausschusssitzungen.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

Die Vereinsjugend des SSV hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV. Eine Jugendordnung ist zulässig.

## **§13 Protokolle**

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind von dem/von der Versammlungsleiter/-in und von dem/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und dem/der Geschäftsführer/-in zuzuleiten.

## **§ 14 Wahlordnung**

Wahlen sind öffentlich. Auf Verlangen eines/einer Wahlberechtigten wird jedoch geheim und schriftlich gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Kandidat/eine Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der/die Gewählte muss die Wahl annehmen. Nichtanwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihr Einverständnis zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegt.

Die Jugendordnung kann eine andere Altergrenze bei Wahlen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festlegen.

## **§ 15 Abstimmungen**

Abstimmungen sind öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes oder  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festgestellt wird.

Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder dieser Organe mindestens zur Hälfte anwesend sind.

## **§ 17 Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Zum Vereinsvermögen gehören sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen des Vereins, sofern diese nicht gemietet oder gepachtet sind. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Der/die Geschäftsführer/-in und die Vermögensverwaltung sind mindestens einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern/-innen zu kontrollieren. Die Kassenprüfer/-innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 18 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentritt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Beschluss kann nur mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden. Namentliche Abstimmung ist erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SSV an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gristede, 26.02.2012

Ulrich Steinmetz (1. Vorsitzender)

Dirk Brunßen (Protokollführer)

Andreas Stachowiak (1. Vorsitzender)

Dirk Brunßen (Protokollführer)